

Sonderdruck aus:

Festschrift für
MANFRED SEEBODE

zum 70. Geburtstag
am 15. September 2008

herausgegeben von

Hendrik Schneider Michael Kahlo
Diethelm Kleszczewski Heribert Schumann

Nicht im Buchhandel erhältlich



De Gruyter Recht · Berlin

Rechtsbeugung und Immunität

UWE SCHEFFLER / KAMILA MATTHIES

Die wissenschaftlichen Wege des Jubilars haben sich mit meinen (Mitautor *Scheffler*) seit Mitte der neunziger Jahre mehrfach zufällig gekreuzt, worüber wir uns beide schon auf der Strafrechtslehrertagung in Berlin amüsierten. So hatten wir uns an der Wortlautgrenze getroffen,¹ vor allem aber in den Niederungen des Rechtsbeugungstatbestandes. Insbesondere hatte es uns offenbar gleich der damals spektakuläre Fall der „Mutter Courage“ angetan, einer Amtsrichterin aus Syke, die es gelegentlich – horrible dictu! – unterlassen hatte, gegen nächtliche Raser auf einer gut ausgebauten Autobahn automatisch Fahrverbot zu verhängen, und deshalb von einer forschen Staatsanwaltschaft wegen Rechtsbeugung verfolgt wurde. (*Seebode* besprach in der *Jura*² das Urteil des BGH,³ das den Freispruch des LG Verden bestätigte, den ich vorher in der *NZV* erörtert hatte.⁴) Denn später haben wir beide uns zugleich dann dem – so erschien es jedenfalls auf den ersten Blick – parallelen Fall eines fränkischen Amtsrichters gewidmet.⁵

Dass wir im Bereich der Rechtsbeugung häufig zu ähnlichen Ergebnissen gekommen sind, war mir immer eine wichtige Bestätigung, hat sich der Jubilar mit diesem tückischen Paragraphen doch viel länger als ich beschäftigt, wie schon seine vielzitierte Doktorarbeit dokumentiert.⁶

Aber zur Rechtsbeugung gibt es einen Aspekt, der mich seit einiger Zeit beschäftigt und den ich hier dem Jubilar zusammen mit meiner Mitautorin (die ihn viel besser darlegen kann, findet er sich doch in einer Rechtsordnung, in der sie weit mehr als ich zu Hause ist) zu Gehör bringen möchte – die (aus deutscher Sicht) kaum verständliche, völlig abweichende Regelung in unserem direkten Nachbarland Polen:

¹ *Scheffler* *Jura* 1996, 505; *Seebode* *JZ* 1998, 781.

² *Seebode* *Jura* 1997, 418.

³ *BGH* *NJW* 1997, 1455.

⁴ *Scheffler* *NZV* 1996, 479.

⁵ Siehe *BGHSt* 44, 28 m. Anm. *Seebode* *JZ* 2000, 319 und Anm. *Scheffler* *JR* 2000, 117.

⁶ *Seebode* *Das Verbrechen der Rechtsbeugung*, 1969; s. auch *ders.* *JuS* 1969, 204; *ders.* *ZRP* 1973, 239.

I. Rechtsbeugung in Deutschland

Greifen wir zuvor die „unbegreifliche“,⁷ „überraschende“⁸ Erosion der „Beugung des Rechts“ im heutigen § 339 StGB, die „seit Jahrhunderten und bis zu den Ansätzen der neuen Rechtsprechung im Jahre 1984 in Rechtsprechung, Lehre und Gesetzgebung einhellig nichts anderes meinte als jede unrichtige Rechtsanwendung“,⁹ und gegen die sich der Jubilar in so manchen Veröffentlichungen massiv gestemmt hat, auf:

1. Eindeutige Unvertretbarkeit

Ausgangspunkt können hier die prägnanten Ausführungen des Kammergerichts zur Rechtsbeugung sein, das vor 20 Jahren „eindeutig ... Stellung bezogen“¹⁰ hat – im Sinne der sog. objektiven Theorie, die auch der Jubilar propagiert und von der aus, so müsste man eigentlich meinen, klare Ergebnisse zu erwarten sind:

„Eine fehlerhafte Rechtsanwendung ist objektiv nur dann Rechtsbeugung, wenn die Auffassung des Richters nicht einmal vertretbar erscheint; sind mehrere Interpretationsmöglichkeiten gegeben, liegt der Tatbestand der Rechtsbeugung nur dann vor, wenn die Grenze des Vertretbaren eindeutig überschritten worden ist.“¹¹

Nun ist die Grenze des Vertretbaren offenbar sicher dann noch nicht erreicht, wenn die fragliche Auffassung auch von anderen vertreten wird; das KG weiter (es ging um eine Mietsache):

„Schon die StA hat aber in ihren Einstellungsbescheiden zutreffend darauf hingewiesen, daß die Rechtsfrage, ob das Verschuldensprinzip auch auf die fristlose Kündigung eines Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzuges anzuwenden ist, nicht völlig einheitlich beantwortet wird. In einem Kommentar (vgl. Soergel, BGB, 11. Aufl., § 554 Rn. 5) wird auf einen Aufsatz von Derleder (NJW 1975, 1677) hingewiesen, der die Anwendung des Verschuldensprinzips – allerdings gegen die ganz herrschende Meinung – zu bejahen scheint.“

Was irgendwo vertreten wird (oder auch nur vertreten zu werden „scheint“), ist also auch vertretbar. Und da Originalität auch in der Rechts-

⁷ *Seebode* Jura 1997, 420.

⁸ *Seebode* JZ 2000, 320.

⁹ *Seebode* Jura 1997, 420.

¹⁰ *Seebode* JR 1994, 1.

¹¹ *KG* NStZ 1988, 557.

wissenschaft – noch¹² – oberstes Gütekriterium ist, kann man von Dissertationen angefangen bis zu Festschriftbeiträgen schon erstaunlich kühne Rechtsauffassungen finden. Sogar in einer zunächst aussichtslos erscheinenden Strafverteidigung in einer Rechtsbeugungssache kann es für den Rechtsanwalt folglich ein hoffnungsvoller Ansatz sein, selbst am loco obscuro und in uralter Literatur zu suchen, ob nicht irgendein abseitiger Beitrag existiert,¹³ der das Handeln des Mandanten als „noch vertretbar“ bezeichnen lässt:

„Der Beschuldigte hat sich dahin eingelassen, daß ihm dieser Aufsatz bekannt gewesen sei und er auch wisse, daß in einem anderen Erläuterungswerk (vgl. Sternel, Mietrecht IV, Rn. 268) dazu ausgeführt wird, daß die Ansicht von Derleder mit beachtlichen Argumenten begründet sei.“

Entgegen dem KG kann aber selbst dieser Zwischenschritt, der bei einer erst nachfolgenden erfolgreichen Recherche auch nicht der Wahrheit entspräche, weggelassen werden: Es geht nur um den objektiven Tatbestand der Rechtsbeugung. Jedenfalls auf der Basis der herrschenden objektiven Rechtsbeugungstheorie kann sich Handeln selbst in der sicheren, aber eben irrümlichen Überzeugung des „Unvertretbareins“ aufgrund der besonderen Deliktsstruktur des § 339 StGB nur als (strafloses) Wahndelikt darstellen.

Ein Kollege bot mir deshalb einmal, als ich in einer Rechtsbeugungssache verteidigte (im Scherz natürlich, aber an sich völlig konsequent), an, „einen Aufsatz dazu zu schreiben“. Ein solches nachträgliches Elaborat hätte den Freispruch auf Grundlage dieser Rechtsprechung garantiert.

2. Bewusste Entfernung in schwerwiegender Weise vom Gesetz

Nun geht der BGH – und vor allem hier setzt die Kritik *Seebodes* an – bekanntlich noch ein gutes Stück weiter. Auch eine unvertretbare, von niemandem vertretene Rechtsauffassung vorsätzlich zu vertreten, muss noch längst nicht den Rechtsbeugungstatbestand des § 339 StGB erfüllen:

„Zweck der Vorschrift ist es, den Rechtsbruch als elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege unter Strafe zu stellen. Die Einordnung der Rechtsbeugung als Verbrechenstatbestand indiziert die Schwere des Unwerturteils und führt in der Regel im Falle der rechtskräftigen Verurteilung kraft Gesetzes zur Beendigung

¹² Jüngst erdummen sich auch Juristische Fakultäten, wissenschaftliche „Leistungen“ für die Mittelzuweisung etwa nach der Zeichenzahl der Publikationen bemessen zu wollen, aber dies ist ein anderes Thema.

¹³ Um Missverständnisse zu vermeiden: Genauso wenig, wie die NJW eine fragwürdige Publikationsadresse ist, soll hier die Auffassung von *Derleder* als „abseitig“ klassifiziert werden (s. dazu *Scheffler* NStZ 1996, S. 67 Fn. 4)!

des Richter- oder Beamtenverhältnisses (§ 24 Abs. 1 DRiG, § 24 Abs. 1 BRRG). Mit dieser gesetzlichen Zweckbestimmung wäre es nicht zu vereinbaren, jede unrichtige Rechtsanwendung und jeden Ermessensfehler in den Schutzbereich der Norm einzubeziehen. Rechtsbeugung begeht deshalb nur der Amtsträger, der sich bewußt in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an seinen eigenen Maßstäben ausrichtet.¹⁴ Und dann unmissverständlich: „... die (bloße) Unvertretbarkeit einer Entscheidung begründet eine Rechtsbeugung nicht.“¹⁵

Es hätte danach also genügt, wenn der Aufsatz des Kollegen dargelegt hätte, dass ein solcher Rechtsverstoß nicht so elementar, die gebrochene Norm nicht so wichtig sei. Auf die „untragbaren Ungewißheiten“, die „unvorhersehbare Ungereimtheiten“ nach sich zögen, hat der Jubilar mahnend hingewiesen.¹⁶

3. *Offensichtliche Verletzung von Menschenrechten*

Doch damit ist die letzte Stufe noch nicht erreicht. Der BGH erweiterte diese Rechtsprechung im Zusammenhang mit der justitiellen Aufarbeitung des sog. DDR-Unrechts, vordergründig wegen Erfordernissen des Rückwirkungsverbot. Danach wird die Bestrafung wegen Rechtsbeugung

„auf Fälle zu beschränken sein, in denen die Rechtswidrigkeit der Entscheidung so offensichtlich war und insbesondere die Rechte anderer, hauptsächlich ihre Menschenrechte, derart schwerwiegend verletzt worden sind, daß sich die Entscheidung als Willkürakt darstellt. Orientierungsmaßstab wird die offensichtliche Verletzung von Menschenrechten sein ...“¹⁷

Auch der Jubilar konnte nicht umhin, hier an das Krähenprinzip zu denken:¹⁸ Der Rechtsprechung „haftet ein Hautgout an. Sie begünstigt wider Text, Tradition und Geist des Gesetzes die Angehörigen der eigenen Berufsgruppe.“¹⁹

Ein Richter, der sich bei dieser Rechtslage der Rechtsbeugung überführen lässt, hat, etwas pointiert, die bei diesem Verbrechenstatbestand unabweisliche Folge des Verlustes des Richteramtes (§ 24 Nr. 1 DRiG) schon wegen exemplarischer Dummheit zu tragen!

¹⁴ BGHSt 38, 381 (383).

¹⁵ BGH NJW 1997, 1455 mit Hinweis auf BGHSt 41, 247 (251) mwN.

¹⁶ Siehe Seebode JR 1994, 1 ff.; insbes. S. 3.

¹⁷ BGHSt 40, 30 (41).

¹⁸ Siehe Seebode Jura 1997, 420 Fn. 17.

¹⁹ Seebode Jura 1997, 420.

II. Richterliche Immunität in Polen

Jedoch sind mir zwischenzeitlich Zweifel gekommen, ob der deutsche Rechtsbeugungsparagraph selbst in der beschriebenen „richterfreundlichen“ Auslegung wirklich als ein so außerordentlich „befremdliches Justizprivileg“ anzusehen ist, wie es der Jubilar im Anschluss an eine Formulierung aus der strafrechtlichen Lehrbuchliteratur eingeschätzt hat.²⁰

Ausgangspunkt ist die an meinem Frankfurter Lehrstuhl übliche Beschäftigung auch mit Fragen des polnischen Rechts. Die Mitautorin *Matthies* (die im Folgenden die Federführung dieses Beitrages übernehmen wird; die wissenschaftliche Verantwortung tragen wir beide Autoren für den gesamten Text), machte mich schon frühzeitig darauf aufmerksam, dass das polnische Strafgesetzbuch, der „Kodeks karny“ (KK) von 1997, keinen eigentlichen Rechtsbeugungsstatbestand kennt.

Allerdings kann der polnische Richter gem. Art. 107 des Gesetzes über das Recht der Struktur der ordentlichen Gerichte von 27. Juli 2001 (vergleichbar dem deutschen GVG) wegen eines Dienstvergehens, insbesondere wegen offensichtlichen und groben Rechtsverletzungen, vor dem Disziplinargericht für die Richterschaft zur Verantwortung gezogen werden. Als Disziplinarstrafe kommt nach Art. 109 § 1 des genannten Gesetzes Ermahnung, Verweis, Verlust der ausgeübten Funktion, Versetzung oder Amtsverlust in Betracht. Insofern kann der polnische Richter selbst für kleinere Verstöße disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen werden²¹ – weitergehend, als § 26 DRiG dies in Deutschland zulässt.

In Art. 231 KK ist dann noch weiter geregelt, dass ein Amtsträger – d.h. auch ein Richter –, der seine Befugnisse überschreitet oder seine Pflichten nicht beachtet und zum Nachteil öffentlicher oder privater Interessen handelt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden kann. Und ähnlich wie in Deutschland bei der Rechtsbeugung wird auch in Polen darüber diskutiert, wie „schwer“ die Überschreitung der Befugnisse sein muss, damit sich der Amtsträger (Richter) wegen dieser Vorschrift strafbar macht: Strafbar seien nur solche Verstöße, die als „gesellschaftsschädlich“ einzustufen sind.

Art. 181 der heutigen polnischen Verfassung und Art. 81 des Gesetzes über das Recht der Struktur der ordentlichen Gerichte garantieren jedoch dem Richter, dass er ohne Zustimmung des schon erwähnten Disziplinargerichts für die Richterschaft ohnehin nicht strafrechtlich verfolgt werden darf. Der Richter darf grundsätzlich nicht festgehalten oder festgenommen

²⁰ *Seebode* Jura 1997, 420; *Bemmann/Seebode/Spendel* ZRP 1997, 307.

²¹ Siehe *Góral/Górniok* *Przestępstwa przeciwko instytucjom państwowym i wymiarowi sprawiedliwości*, Kommentar, 2000, Art. 231 Rn. 7; *Wąsek* *Kodeks karny, Część szczególna*, Kommentar, 2. Aufl. 2005, Art. 231 Rn. 9.

werden (es sei denn, dass er auf frischer Tat ertappt wird und seine Festnahme für das weitere Verfahren unentbehrlich ist). Bis zur Entscheidung über die Bewilligung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit sind nur die Maßnahmen erlaubt, die keine Verzögerung dulden.

Diese Richterimmunität, auch in anderen osteuropäischen Rechtsordnungen nicht unbekannt, ist im polnischen Rechtssystem schon seit langer Zeit fest verankert. Sie wurde bereits im Jahre 1921 durch die sog. polnische Märzverfassung eingeführt. In der Zeit zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg wurde die Richterimmunität sogar als „Unantastbarkeit“ eines Richters bezeichnet.²² Die Immunität schützt den Richter vor Strafverfolgung nicht nur wegen des Verdachts der Rechtsbeugung (bzw. des Verstoßes gegen Art. 231 KK), sondern wegen aller möglichen anderen Straftaten – ein ausgesprochen weitreichendes Privileg!

Die Immunität des Richters in Polen ist formeller Natur.²³ Die Strafbarkeit eines Richters für begangene Straftaten wird zwar nicht aufgehoben. Eine strafrechtliche Verfolgung bzw. Ahndung und damit die Aufhebung der Immunität hängt jedoch vom Zustimmungserfordernis des Disziplinargerichts ab.²⁴

Damit in Polen die Immunität aufgehoben werden kann, müssen gem. Art. 80 § 2c des Gesetzes über das Recht der Struktur der ordentlichen Gerichte die Vorwürfe „hoch dringend“ sein. Hierzu müssen vor allem hinreichende Beweise für die begangene Straftat vorliegen. Erst wenn das Disziplinargericht diese Voraussetzungen bejaht, kann es überhaupt erwägen, die Immunität aufzuheben. Eine Verpflichtung des Disziplinargerichts zur Aufhebung der Immunität besteht aber auch bei der Bejahung „hoch dringender“ Vorwürfe und dem Vorhandensein hinreichender Beweise gleichwohl nicht.

1. Kritik

Diese Richterimmunität ist in Polen in den letzten Jahren zunehmend auf heftige Kritik in der Öffentlichkeit gestoßen²⁵ – häufig angestoßen von Journalisten.

Es wird einerseits bemängelt, dass generell Straftaten polnischer Richter der Immunität unterworfen seien. Denn sie gilt auch für Straftaten, die der

²² Vgl. *Górecki* <http://www.krs.pl/admin/files/100132.doc>.

²³ *Winczorek* Kommentarz do Konstytucji, 2000, S. 237.

²⁴ *Winczorek* Kommentarz do Konstytucji, 2000, S. 237.

²⁵ Vgl. *Górecki* <http://www.krs.pl/admin/files/100132.doc>.

Richter völlig unabhängig von der Ausübung seines Amtes begangen hat, z.B. Trunkenheitsfahrten.²⁶

Darüber hinaus wird beanstandet, dass die Immunität rechtstatsächlich nur relativ selten aufgehoben wird.²⁷ Als ein Grund hierfür wird angeführt, dass die Disziplinargerichte ihrerseits mit Richter-„Kollegen“ der Betroffenen besetzt sind.²⁸ Die Disziplinarrichter empfinden zu den anderen Richtern eine gewisse Solidarität.²⁹ Es sei zu beobachten, dass die Disziplinargerichte ihre Entscheidung über die Aufhebung der Immunität bis zum Eintritt der Verjährung des jeweiligen Vorwurfs hinausschieben. Der Redakteur des Internetverlages „Afery Prawa“, *Raczkowski*,³⁰ nennt in diesem Zusammenhang den Begriff des „Verjährungsspiels“ und kritisiert schroff:

„Nur in ein paar von tausend Sachen wird das Verfahren bei den Disziplinargewichten (Disziplinarkammer) eingeleitet. Und da spielt man überwiegend auf Zeit und genauer gesagt ‚auf Verjährung‘. Es herrscht da eine gewisse Überzeugung von Solidarität der richterlichen Clique, so wie bei einer Mafia – alle für einen, einer für alle. Der sich bestechenlassende Richter wird durch die (richterliche) Immunität geschützt – d.h. eigentlich durch die Freunde wird er geschützt. Nur in sehr extremen Fällen, wenn die Straftat von den Medien verfolgt wird und öffentlich wird, sind die Richterfreunde gezwungen, in der Sache zu erkennen und ein Urteil zu fällen (aber da man sich kennt [Beziehungen], nimmt man sowieso darauf Rücksicht). So entziehen sich die Richter der Verantwortung nicht nur bei Trunkenheitsfahrten, sondern auch im Falle einer Belästigung von Arbeitnehmer oder sogar bei der sadistischen Misshandlung eigener Familienmitglieder.“

a) Reform

Angesichts dieser harschen Kritik scheint also auch in Polen das sog. Krähenprinzip nicht unbekannt zu sein. Im Gegenteil. *Raczkowski* geht in seiner Kritik noch über dieses hinaus und spricht im Verhältnis von Disziplinargericht und betroffenen Richter-(Kollegen) sogar von Mafiastrukturen

²⁶ Siehe etwa *Czabański* <http://209.85.129.104/search?q=cache:-C7YYXOm3WMJ:jacekczabanski.salon24.pl/10243,index.html+immunitet+sedzia+jazda+w+stanie&hl=de&ct=clnk&cd=4&gl=de>. Zu *Czabański* siehe unten Fn. 33.

²⁷ Vgl. *Raczkowski* <http://www.aferyprawa.com/index2.php?p=teksty/show&dzial=sady&id=193>.

²⁸ Vgl. *Raczkowski* <http://www.aferyprawa.com/index2.php?p=teksty/show&dzial=sady&id=193>.

²⁹ Vgl. zu diesem Thema *Raczkowski* <http://www.aferyprawa.com/index2.php?p=teksty/show&dzial=sady&id=193>.

³⁰ Vgl. *Raczkowski* <http://www.aferyprawa.com/index2.php?p=teksty/show&dzial=sady&id=193>.

und Korruption³¹ – Worte, die in Deutschland so wohl niemandem über die Lippen kommen. Kein Wunder, dass sich in Polen die Stimmen für eine umfassende Reform mehren:

Domagalski betonte in einem Beitrag für die Zeitschrift *Rzeczpospolita* vom 20. September 2004, dass die Immunität ein Relikt des vergangenen Systems ist und heute nicht mehr haltbar sei.³² *Czabański*³³ weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Richterimmunität „Verwunderung“ bei den westlichen Ländern hervorrufe und typisch für die ostmitteleuropäischen Staaten sei. Es widerspreche der Idee einer Republik, wenn einige Menschen „über dem Recht stehen“ und über die strafrechtliche Verantwortung die „Kollegen“ und nicht das Gericht selbst entscheidet. Eine Änderung der jetzigen Rechtslage hat auch der Bürgerbeauftragte *Kochanowski*³⁴ gefordert. Eine solche sei insbesondere deshalb notwendig, weil es mehrere Fälle gebe, in denen ein Richter wegen seiner Immunität nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden könne.³⁵ Er schlug eine Mittellösung vor. Die Immunität solle an sich bestehen bleiben. Der Richter müsse sich aber zuerst auf seine Immunität berufen. Danach müsse das Disziplinargericht diese bestätigen. Erst dann solle der Richter durch seine Immunität geschützt werden.

Auch der damalige Justizminister *Ziobro* schlug am 13. Oktober 2006 eine Gesetzesänderung vor. Polen habe die weitestverstandene Immunität in Europa, welche eingeschränkt werden müsse.³⁶ Man solle sich an den Ländern orientieren soll, die keine Richterimmunität kennen. Er nannte als Beispiel Deutschland.³⁷ Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Richterschaft im Hinblick auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren bevorzugt behandelt werden soll. Da jedoch die gänzliche Abschaffung der Institution der Immunität in absehbarer Zeit nicht durchsetzbar sei, solle die Immunität wenigstens auf eine schnellere Art und Weise aufgehoben werden können.³⁸ Über die Immunität eines Richters müsse deshalb innerhalb von 24 Stunden

³¹ Vgl. *Raczkowski* <http://www.aferyprawa.com/index2.php?p=teksty/show&dzial=sady&id=193>.

³² *Domagalski* *Rzeczpospolita* vom 20.09.2004.

³³ *Czabański* war Berater des ehemaligen Justizministers *Ziobro*, siehe <http://jacekczabanski.salon24.pl/10243,index.html>.

³⁴ <http://www.rpo.gov.pl/pliki/1181047364.pdf>.

³⁵ Vgl. *Kochanowski* <http://www.rpo.gov.pl/pliki/1181047364.pdf>.

³⁶ Vgl. Interview mit *Ziobro* in Radio Zet, in schriftlicher Form <http://209.85.129.104/search?q=cache:4qe-Dg1LqwYJ:www.pis.org.pl/article.php%3Fid%3D704+krajowa+rada+immunitet+stalinoskie&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=pl>.

³⁷ Vgl. *Ziobro* <http://serwisy.gazeta.pl/kraj/1,65648,4178211.html>.

³⁸ Vgl. hierzu <http://prawo.money.pl/aktualnosci/wiadomosci/artukul/ziobro;za;ograniczenie;immunitetu;sedziow,209,0,243665.html>.

entschieden werden. Dies könne wenigstens verhindern, dass die Immunitätsaufhebungsverfahren zu lange dauern.³⁹

Der Gesetzentwurf *Ziobros* wurde am 24. Mai 2007⁴⁰ durch Änderung des Art. 80 und Einfügung der Art. 80a § 1; 80b § 1, 80c in das Gesetz über das Recht der Struktur der ordentlichen Gerichte Gesetz. Die Entscheidung der Disziplinargerichte über die Aufhebung der Immunität (und Anordnung der Untersuchungshaft) sollte danach gem. Art. 80a dieses Gesetzes im Schnellverfahren (bis 24 Stunden) erfolgen. Voraussetzung dafür war, dass der Richter einer Straftat verdächtig wird, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren gesetzlich angedrohte Höchststrafe über acht Jahre liegt, und außerdem der Staatsanwalt den Erlass eines Haftbefehls beantragt.⁴¹ Der betroffene Richter hatte nach diesem Änderungsgesetz u.a. kein Recht, an dem „schnellen“ Immunitätsaufhebungsverfahren teilzunehmen.⁴² Sind die speziellen Voraussetzungen des Art. 80a des Gesetzes über das Recht der Struktur der ordentlichen Gerichte nicht gegeben, so muss das Gericht gem. Art. 80 § 2d des genannten Gesetzes über den Antrag auf Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgbarkeit (das Gesetz spricht von „strafrechtlicher Verantwortung“) innerhalb von 14 Tagen entscheiden.

Diese Gesetzesänderungen wurden in der Richterschaft als „stalinistische Lösung“,⁴³ als „wahnsinnige Idee“⁴⁴ und „Beleidigung“ der Richterschaft⁴⁵ bezeichnet. Auf diese Weise würden Richter mit „Fußballrandalen“ gleichgestellt, die innerhalb von 24 Stunden verurteilt werden können.⁴⁶ Polen könne doch nicht z.B. mit Frankreich oder Belgien verglichen werden, wo es keine Richterimmunität gebe. Die Immunität solle – gerade zu heutigen Zeiten – die Gewähr der Unabhängigkeit von äußeren Einflüssen geben.⁴⁷

Die Richterimmunität werde durch dieses Gesetz illusorisch. Dadurch würden die Richter eingeschüchtert.⁴⁸ Die Änderungen beschränkten den Richter in seiner Unabhängigkeit. Nur die Immunität garantiere seine Un-

³⁹ Vgl. hierzu <http://prawo.money.pl/aktualnosci/wiadomosci/artukul/ziobro;za;ograniczenie;immunitetu;sedziow,209,0,243665.html>.

⁴⁰ Dziennik Ustaw 2001 Nr. 98 poz. 1070 mit Änderungen.

⁴¹ Vgl. Rede des damaligen Justizministers *Ziobro* am 25.05.2007 im Fernsehsender TVN24; kritisch hierzu *Gardocki* Gazeta.pl vom 28.05.2007.

⁴² Vgl. hierzu *Siedlecka* Gazeta Wyborcza vom 29.11.2008.

⁴³ Vgl. hierzu das in Radio Zet gegebene Interview mit *Ziobro*, abdruckt unter <http://209.85.129.104/search?q=cache:4qe-Dg1LqwYJ:www.pis.org.pl/article.php%3Fid%3D704+krajowa+rada+immunitet+stalinowski&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=pl>.

⁴⁴ Vgl. *Gardocki* http://www.polityka.pl/polityka/index.jsp?place=Lead30&news_cat_id=448&news_id=219829&layout=18&page=text.

⁴⁵ Vgl. *Gardocki* <http://wiadomosci.gazeta.pl/wiadomosci/1,53600,4181894.html>.

⁴⁶ Vgl. *Gardocki* Gazeta.pl vom 28.05.2007.

⁴⁷ Vgl. *Gardocki* <http://serwisy.gazeta.pl/tokfm/2029020,54123,4182028.html>.

⁴⁸ Vgl. *Gardocki* <http://wiadomosci.gazeta.pl/wiadomosci/1,53600,4181894.html>.

abhängigkeit und die Freiheit seiner Entscheidungen. Sie müsse davor schützen, dass von Außen auf den Richter Druck, insbesondere durch die Instrumentarien des Strafprozessrechts, ausgeübt werde. Er habe vor unnötigen Ermittlungen geschützt zu werden, die nur auf vagen Vorwürfen basieren. Nur auf diese Weise könnten die Gerichte ordnungsgemäß funktionieren.⁴⁹

b) Gegenreform

Demzufolge beantragte der sog. Richterrat (eine Organisation, die die Wahrung der Richterunabhängigkeit überwachen soll, vergleichbar mit dem Deutschen Richterbund), die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über das Recht der Struktur der ordentlichen Gerichte für verfassungswidrig zu erklären.⁵⁰ Die Vorschriften verstießen gegen Art. 178 der polnischen Verfassung, also gegen die Unabhängigkeitsgarantie eines Richters.

Das polnische Verfassungsgericht hat nun tatsächlich am 28. November 2007 die Vorschriften über die 24-Stunden-Gerichte für Richter (insbesondere den Art. 80a) für verfassungswidrig erklärt.⁵¹ Dabei hat das Verfassungsgericht betont, dass ein solches schnelles Verfahren die Gefahr mit sich bringe, dass die Disziplinargerichte entweder viel zu schnell und unüberlegt über die Aufhebung der Immunität entscheiden oder die Aufhebung deshalb ablehnen, weil sie zu wenig Zeit haben, sich mit der Sache ordentlich zu befassen.⁵² Auch die Tatsache, dass der Richter kein Teilnahmerecht an dem Aufhebungsverfahren hat, sei verfassungsrechtlich zu beanstanden.⁵³

Das polnische Verfassungsgericht hat zudem erwähnt, dass innerhalb der letzten sechs Jahre insgesamt nur 21 Immunitätaufhebungsanträge aus den Gründen, die das neue Gesetz nennt, gestellt wurden. Für die insgesamt ca. 8.000 Richter in Polen sei das kein derartiger Zustand, der die Einführung von 24-Stunden-Gerichten rechtfertigen würde.⁵⁴

Art. 80 § 2 des Gesetzes über das Recht der Struktur der ordentlichen Gerichte, also die Notwendigkeit der Entscheidung über die Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgbarkeit eines Richters innerhalb von 14 Tagen, behielt dagegen Bestand.

⁴⁹ *Banaszak* Prawo konstytucyjne, Rn. 520.

⁵⁰ Vgl. Antrag des Richterrates, <http://www.trybunal.gov.pl/index2.htm>.

⁵¹ Das Verfassungsgericht Sygn. K 39/07 – bejahte einen Verstoß gegen formelle Verfahrensvorschriften.

⁵² Vgl. *Siedlecka* <http://www.gazetawyborcza.pl/1,76842,4716594.html>.

⁵³ *Kroner Rzeczpospolita* vom 28.11.2007.

⁵⁴ Vgl. hierzu *Kroner Rzeczpospolita* vom 28.11.2007.

2. Befürwortung

Die Entscheidung, weitgehend zur umfassenden Immunität zurückzukehren, entspricht auch Stimmen in der Literatur und der Praxis, die die Richterimmunität als zwingenden Bestandteil des Rechtssystems betonen.

Die Notwendigkeit der Richterimmunität hat aus diesem Blickwinkel vor allem *Górecki*,⁵⁵ stellvertretender Vorsitzender des Richterrates, näher dargelegt: Polen habe eine junge Demokratie. In Polen seien die Einflüsse der Geschäftsleute und Politiker viel zu stark. Sie verfügen über verschiedene außerprozessuale Mittel, den Richter zu beeinflussen. Er beruft sich in diesem Zusammenhang auf die gut funktionierende Richterimmunität in Litauen und Ungarn. Diese Länder haben auch wie Polen eine junge Demokratie. *Górecki* stellt auch fest, dass das Fehlen der richterlichen Immunität in anderen Ländern, wie z.B. Deutschland, zwingende Konsequenz abweichender Rechtssysteme sei. In diesen Ländern genössen die Richter ohnehin hohen Respekt in der Gesellschaft, so dass dort eine strafrechtliche Verfolgung praktisch so gut wie undenkbar sei.

Es wäre – so *Górecki* – vollkommen inakzeptabel, wenn ein polnischer Richter als Beschuldigter in einem Privatklageverfahren angeklagt wäre, wo noch möglicherweise als Kläger eine Person fungiert, die in einer seiner Rechtssachen unterlegen ist. In der jüngsten Zeit seien aber solche Versuche, auf den Richter mittels einer Privatklage einzuwirken, öfter aufgetreten. Die Richterimmunität sei ein Instrument, das vor einer solchen Beeinflussung schützen soll. Ein Richter dürfe in seiner Arbeit nicht durch zweifelhafte Vorwürfe durch die Instrumente des Strafprozesses behindert werden.⁵⁶

Górecki appelliert schließlich, dass dann, wenn die Richterimmunität in den schlechtesten Zeiten in der polnischen Geschichte funktioniert hat, ihre Funktionalität gerade in der Demokratie nicht angezweifelt werden dürfte.⁵⁷

Auch andere betonten, dass es in Ländern wie Deutschland, Frankreich und Belgien deshalb keine Richterimmunität gebe, weil dort „niemals jemand auf die Idee kommen würde, einen Richter wegen zweifelhafter Vorwürfe strafrechtlich zu belangen“. Die Situation in Polen sei mit diesen Ländern noch nicht vergleichbar.⁵⁸

⁵⁵ <http://www.krs.pl/admin/files/100132.doc>.

⁵⁶ Vgl. *Górecki* <http://www.krs.pl/admin/files/100132.doc>; *Waltos* Rzeczpospolita vom 20.09.2004 sieht dagegen kein Risiko, dass das Strafverfahren gegen einen polnischen Richter ausgenutzt werden könnte.

⁵⁷ Vgl. *Górecki* <http://www.krs.pl/admin/files/100132.doc>.

⁵⁸ Siehe hierzu den Beitrag in der *Gazeta Wyborcza* <http://serwisy.gazeta.pl/kraj/1,65648,4178211.html>.

*Hyży*⁵⁹ hebt in der „*Życie Wielkopolski*“ die Aussage *Dehmels*, Leiter der Kontrollabteilung des Wojewodschaftsamtes Poznań, hervor, dass die Hoffnung in den jüngeren Richtern liege. Sie hätten eine andere Mentalität, so dass sich die Situation in Polen langsam verändere. Sie zitiert aber auch die Aussage des Verfassungsgerichtspräsidenten, der die Marktwirtschaft, den Kapitalismus und andere neue Lebensbedingungen als einen Gefahrfaktor für die Unabhängigkeit des Richters sieht.

III. Schlussbetrachtung

Unsere kleine Tour d'Horizon durch die aktuelle polnische Diskussion dürfte klargestellt haben: Die Richterimmunität mag ein geeignetes, vielleicht sogar erforderliches Mittel für ein Land ohne langjährig gefestigte demokratische und rechtsstaatliche Tradition sein. Hier kann die richterliche Unabhängigkeit gegebenenfalls die Absicherung benötigen, dass kein Richter fürchten muss, auch nur indirekt strafrechtlich unter Druck gesetzt zu werden. Die eigentlich maßlos übertrieben erscheinende Reaktion, den Gesetzentwurf *Ziobros* gleich als „stalinistische Lösung“ zu bezeichnen, mag hiervon Zeugnis ablegen.

Demgegenüber genügt es in „reifen“ Staats- und Rechtsordnungen angesichts der sog. Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestandes – *Seebode* spricht hierbei prägnant von „Schutzfunktion“⁶⁰ – bzgl. tateinheitlich verwirklichter Tatbestände (z.B. Freiheitsberaubung bei gesetzwidrig angeordneter Untersuchungshaft),⁶¹ den Richter davor in Obhut zu nehmen, für Fehler, für bloße Rechtsirrtümer strafrechtlich verfolgt zu werden.

Soweit die Theorie. Reichte aber in Deutschland tatsächlich der Schutz des Richters durch einen „schlanken“ Rechtsbeugungstatbestand, wie vom Jubilar so nachdrücklich eingefordert? Immerhin wäre zu bedenken, dass immer wieder aus Kreisen der Politik mit dem Rechtsbeugungsparagrafen (und der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis als „Annex“!) gedroht wird, missfällt eine Entscheidung. Die Schelte etwa des „Kruzifix“-Urteils des BVerfG sowie der „Sitzblockaden“- oder „Soldaten-sind-Mörder“-Entscheidungen des BGH aus den 1990er Jahren sind noch gut im Gedächtnis.⁶² Doch es trifft nicht nur Bundesrichter, sicher stark genug, solche Anwürfe zu ignorieren. In Brandenburg etwa wünschen regional mächtige Parteigeneralsekretäre lautstark auch „kleine“ Amtsrichter auf der Anklage-

⁵⁹ <http://www.mateusz.pl.wdrodze/nr332/10-wdr.htm>.

⁶⁰ *Seebode* Jura 1997, 421.

⁶¹ Siehe etwa *OLG Düsseldorf* NJW 1990, 1374.

⁶² Siehe näher *Scheffler* NStZ 1996, 70.

bank zu sehen, wenn die in Betäubungsmittel-Sachen nicht ihren Law-and-Order-Vorstellungen entsprechend ruck-zuck aburteilen.⁶³

Wäre es ein Wunder, wenn die BGH-Richter es auch angesichts solcher leider bei uns noch immer existenten politischen Kultur für erforderlich erachteten, durch exzessive Auslegung des § 339 StGB einen Schutzzaun als eine Art Immunisierung um inkrimierte Kollegen zu bauen?

⁶³ Siehe Tagesspiegel vom 17.07.2004.